

Einwohnergemeinde Döttingen

Fernwärmereglement

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Ausnahmen	4
§ 5 Finanzierung	5
§ 6 Gebühren	5
II. Technische Vorschriften	5
§ 7 Technische Vorschriften REFUNA AG	5
III. Bewilligungsverfahren	5
§ 8 Gesuch	5
§ 9 Gesuchsunterlagen	5
§ 10 Entscheid	6
§ 11 Kündigung	6
§ 12 Kontrollen	6
IV. Anlagen der Fernwärmeversorgung	7
§ 13 Anlagen der Fernwärmeversorgung	7
§ 14 Hausanschluss, Übergabestelle, Übergabestation	7
§ 15 Stilllegung von Anlagen, Eigentumsübergang	7
V. Anlagen der Wärmebezügler	8
§ 16 Hauszentrale	8
§ 17 Inbetriebsetzung / Füllung	8
§ 18 Abnahmemessung	8
§ 19 Störungen, Schadenfälle	9
§ 20 Erweiterungen	9
VI. Lieferbedingungen	9
§ 21 Anschlussleistung	9
§ 22 Messung von Wärme- und Wassermenge	9
§ 23 Falschmessung	10
§ 24 Lieferbeschränkungen	10
§ 25 Einstellung der Wärmelieferung	10
§ 26 Haftung	11

	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 27	Rechtsmittel	10
§ 28	Vollsteckung, Verwaltungszwang	10
§ 29	Übergangsbestimmungen	10
§ 30	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck
- ¹ Die Fernwärmeversorgung Döttingen, nachstehend FVD genannt, plant und erstellt ein Fernwärmenetz mit zugehörigen Anlagen zur Lieferung von Wärme für die Beheizung von Gebäuden, zur Brauchwasseraufbereitung und für den Betrieb technischer Anlagen.
- ² Die FVD übernimmt den Betrieb und Unterhalt des Fernwärmenetzes.
- ³ Die FVD ist berechtigt, für den Bezug von Wärme entsprechende Verträge abzuschliessen.

§ 2

- Rechtsform
- Die FVD ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Döttingen, gemäss § 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978.
- Aufsicht
- Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

§ 3

- Organisation
- Das für den Bau, Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.
- Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Macht er davon Gebrauch, so kann jeder Entscheid der Kommission oder der Verwaltungsabteilung innerhalb von 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 4

- Ausnahmen
- ¹ Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglementes und geltenden Wärmebezugsverträgen vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglementes gestatten,
- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen;
 - b) für provisorische Anschlüsse.
- ² Die Ausnahmegestattungen können mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

§ 5

Finanzierung

¹Die FVD deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben und Subventionen.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der FVD ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

§ 6

Gebühren

Die Erhebung sämtlicher Gebühren richtet sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und dem Gebührenreglement.

II. Technische Vorschriften

§ 7

Technische
Vorschriften
REFUNA AG

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweils gültigen technischen Vorschriften der REFUNA AG zu erfolgen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 8

Gesuch

Für die Erstellung und jede Änderung der Fernwärme-Hauszentrale, insbesondere für den Anschluss an das Fernwärmenetz, ist der FVD ein Gesuch einzureichen.

§ 9

Gesuchsunter-
lagen

Das Gesuch ist auf dem von der FVD herausgegebenen Formular und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und technischen Angaben einzureichen.

§ 10

Entscheid

¹Der positive Entscheid über das Anschlussgesuch wird durch die FVD mit einer Anschlussbewilligung schriftlich zugestellt.

²Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung entsteht ein für den Wärmebezüger und die FVD verbindlicher Wärmelieferungs- und –abnahmevertrag nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 11

Kündigung

a) Kündigung durch den Wärmebezüger

Der Wärmebezüger hat das Recht, den Wärmebezug zu kündigen. Eine Kündigung durch den Wärmebezüger kann frühestens nach 5 Jahren seit Inbetriebnahme der Hauszentrale jeweils auf den 31. Mai eines Kalenderjahres erfolgen.

b) Kündigung durch die FVD

Die FVD kann die Verpflichtung zur Wärmelieferung kündigen, wenn für die an das Fernwärmenetz angeschlossene Liegenschaft seit mehr als 5 Jahren keine Wärme bezogen wird.

c) Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 12

Kontrollen

Den mit der Anschlusskontrolle und mit der Ablesung der Wärmezähler und Einstellung der Anlagen der FVD und der Hauszentrale beauftragten Organen der FVD ist der Zutritt zu den Anlagen im Bedarfsfalle zu gewähren.

IV. Anlagen der Fernwärmeversorgung

§ 13

Anlagen der Fernwärmeversorgung

¹ Zum Fernwärmenetz gehört das gesamte Wärmenetz bis und mit der Wärmeübergabestation in der angeschlossenen Liegenschaft.

² Das Leitungsnetz soll in der Regel in öffentlichem Grund und Boden verlegt werden. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann auch privates Grundeigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden nach den ortsüblichen Ansätzen vergütet.

³ Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte unentgeltlich einzuräumen.

§ 14

Hausanschluss, Übergabestelle, Übergabestation

¹ Als Hausanschluss wird die Zuleitung ab bestehendem Fernwärmenetz in die anzuschliessende Liegenschaft inklusive zugehöriger Wärmeübergabestation bezeichnet.

² Die Übergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Einführung der Fernwärmeleitung in das Kellergeschoss. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass eine zweckmässige Zuleitung ab dem Fernwärmenetz resultiert.

³ Für den Betrieb der Wärmeübergabestation, die von der FVD installiert wird, hat der Wärmebezüger kostenlos einen zweckdienlichen Elektroanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Strombezug geht zu Lasten des Wärmebezügers.

⁴ Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile im Innern des Gebäudes zu gewährleisten.

§ 15

Stilllegung von Anlagen

Im Falle der Kündigung des Wärmebezuges oder der Wärmelieferung gemäss § 11 des Reglements wird der Hausanschluss durch Trennung beim T-Stück vom Fernwärmenetz stillgelegt und die Übergabestation entfernt. Die Kosten trägt die FVD.

Eigentumsübergang

Mit der Trennung des Hausanschlusses vom Fernwärmenetz geht der Hausanschluss in das Eigentum des Grundeigentümers über.

V. Anlagen der Wärmebezüger

§ 16

Hauszentrale

¹ Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die innerhalb der Liegenschaft nach der FVD-Übergabestation installiert werden.

² Die Hauszentrale muss nach den technischen Vorschriften der Refuna AG erstellt werden.

³ Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Die Arbeiten dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur nach den technischen Vorschriften der Refuna ausgeführt werden.

⁴ Der Wärmebezüger ist gehalten, die Hauszentrale regelmässig zu warten.

⁵ Die Hauszentrale darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der FVD abgenommen ist. Die FVD kann eine provisorische Inbetriebsetzung unter Auflagen bewilligen.

§ 17

Inbetriebsetzung, Füllung

¹ Die erstmalige Inbetriebsetzung der Hauszentrale erfolgt durch die FVD.

² Bei wiederholt notwendiger Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Wärmebezüger zu vertreten hat, müssen die entstehenden Kosten pro Inbetriebsetzung der FVD mit einer pauschalen Gebühr gemäss Gebührenreglement ersetzt werden. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat der Teuerung oder veränderten Grundkosten entsprechend angepasst werden.

§ 18

Abnahmemessung

¹ Nach der Inbetriebsetzung der Hauszentrale führt die FVD auf eigene Kosten eine Abnahmemessung durch. Für die Behebung allfälliger Mängel, welche sich aufgrund der Abnahmemessung ergeben, setzt die FVD eine Frist. Nach Behebung der Mängel erfolgt eine weitere Abnahmemessung, deren Kosten der FVD mit einer pauschalen Gebühr gemäss Gebührenreglement pro Abnahmemessung ersetzt werden müssen. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat der Teuerung oder veränderten Grundkosten entsprechend angepasst werden.

² Ist für ältere Anlagen eine Abnahmemessung zur Feststellung von Abweichungen gegenüber den jeweils gültigen Vorschriften erforderlich, führt die FVD diese Abnahmemessung auf eigene Kosten durch.

§ 19

Störungen,
Schadenfälle

Bei Störungen und Wasserverlusten ist gemäss „Merkblatt über Verhalten bei Störfällen“ vorzugehen. Dieses muss im Heizraum angebracht sein.

§ 20

Erweiterungen

Mit der von der FVD bewilligten Hauszentrale dürfen nur die in Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung bezeichneten Gebäude und Anlagen versorgt werden.

VI. Lieferbedingungen

§ 21

Anschlussleistung

¹Mit der Anschlussbewilligung wird die maximale Anschlussleistung P (kW) festgelegt, zu deren Lieferung die FVD verpflichtet ist.

²Auf Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der maximalen Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers zu Lasten des Bezügers. Die Mindestdauer einer Neueinstellung beträgt 1 Jahr.

³Die FVD ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist.

⁴Eine Änderung der maximalen Anschlussleistung bedarf auch einer Änderung der Anschlussbewilligung.

§ 22

Messung von
Wärme- und
Wassermenge

¹Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler in kWh gemessen, die für die Wärmelieferung benötigte Wassermenge in m³.

²Die Messeinrichtung wird auf Kosten der FVD geprüft und innerhalb der gesetzlichen Frist kalibriert.

³Der Wärmebezüger hat das Recht, eine Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze, werden die Ausbau-, Prüf- und Wiedereinbaukosten durch die FVD getragen, sonst vom Wärmebezüger.

§ 23

Falschmessung Wird an einem Wärmezähler die Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze festgestellt, gilt folgende Regelung:

- Liegen Dauer und Grösse der Fehlanzeige einwandfrei fest, erfolgt Nachverrechnung oder Vergütung für diese Zeit, maximal bis zu einem Jahr.
- Ist die Grösse der Fehlanzeige, nicht jedoch deren Dauer, feststellbar, erfolgt Richtigstellung der Verrechnung einschliesslich der vorangegangenen Ableseperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FVD den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 24

Lieferbeschränkungen ¹Grundsätzlich sichert die FVD die Wärmelieferung durch geeignete Massnahmen.

²Die FVD hat das Recht, die Wärmelieferung einzuschränken oder ganz einzustellen im Falle höherer Gewalt und auf kürzest mögliche Zeiten befristet zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

³Nach Möglichkeit werden Einschränkungen und Unterbrechungen nur zu Zeiten geringen Wärmebedarfs durchgeführt.

§ 25

Einstellung der Wärmelieferung Die FVD ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Wärmebezüger

- a) Einrichtungen benützt, die den Vorschriften und Auflagen der FVD nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht;
- c) den Beauftragten der FVD den Zutritt zu Anlagen der FVD oder zur Hauszentrale verweigert oder verunmöglicht;
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt;
- e) Schäden und Fehler an Anlagen und Einrichtungen trotz Aufforderung nicht beheben lässt;
- f) eigenmächtig Eingriffe an Anlagen der FVD vornimmt.

§ 26

Haftung Die FVD übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Lieferbeschränkungen oder aus der Einstellung der Wärmelieferung herrühren.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27

Rechtsmittel Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Döttingen können innert 20 Tagen, seit Eröffnung, mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement des Innern angefochten werden.

§ 28

Vollstreckung, Verwaltungszwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9.7.1968.

§ 29

Übergangsbestimmungen ¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 30

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01. Oktober 2004, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 09. Juni 2004

Der Gemeindeammann:

Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Knecht

Anhang zum Fernwärmereglement der Gemeinde Döttingen

- Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement

Anschlussgebühr gemäss § 36 Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen